

Satzung

über den Umfang und die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage

„Schlesierstraße“

der Stadt Voerde (Niederrhein) vom xx. Juli 2018

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), und des § 3 Absätze 6 u. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Erschließungsanlage „Schlesierstraße“ wird im Trennungsprinzip ausgebaut und somit nachmalig hergestellt.
- (2) Diese Ausbaumaßnahme stellt eine straßenbauliche Maßnahme nach § 8 KAG NRW dar, für die von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zum Ersatz des Aufwandes und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Soweit durch diese Satzung keine weiteren Abweichungen festgelegt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 24. Mai 2017 – Straßenbaubeitragssatzung –.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig sind alle Aufwendungen gemäß § 2 Absatz 1 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein).
- (2) Für die Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung wird der beitragsfähige Aufwand nach einem Einheitssatz in Höhe von 28,77 Euro pro Quadratmeter Straßenfläche ermittelt.
- (3) Für die übrigen Teileinrichtungen wird der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die jeweilige Erschließungsanlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, wird die Stadt auf Grundlage des § 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) Vorausleistungen in Höhe von 70 Prozent des voraussichtlichen Straßenbaubeitrages erheben.

§ 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister